

1 **Diözesanordnung des**

2 **Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)**

3 **in der Diözese Trier**

4 **Abschnitt 1: Name, Organisation, Mitgliedschaft**

5 **§1 Organisation**

6 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Trier wird
7 von seinen Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

8 (2) ¹Die Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Interessenvertretung in Kirche,
9 Gesellschaft und Staat. ²Er stellt durch geeignete demokratisch legitimierte
10 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

11 (3) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Trier ein privater nicht rechtsfähiger
12 kanonischer Verein.

13 **§2 Name, Verbandszeichen**

14 (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
15 Diözesanverband Trier“, kurz, „BDKJ-Diözesanverband Trier“,
16 „BDKJ Diözese Trier“ oder „BDKJ Trier“.

17 (2) Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
18 Jugend, Regionalverband N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.“ oder „BDKJ
19 Region N.“.

20 (3) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes
21 verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die
22 Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Jugendverbände sind berechtigt, das
23 Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen
24 zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

25 **§3 Jugendverbände**

26 (1) ¹Die Jugendverbände im BDKJ Trier sind auf Dauer angelegte, selbstständige,
27 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie
28 erwachsene Mitarbeitende freiwillig angehören. ²In den Jugendverbänden wird die
29 Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der
30 Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und
31 verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum
32 Ausdruck.

33 (2) ¹Die Jugendverbände im BDKJ Trier verantworten ihre pädagogische, pastorale
34 und politische Arbeit selbst. ²Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer
35 Leitungskräfte und Mitarbeitenden durch.

36 **§4 Gliederungen**

37 (1) ¹Der BDKJ Trier bildet Regionalverbände als regionale Gliederungen. ²Es
38 können in der Region weitere Gliederungen gebildet werden.

39 (2) Die Regionalverbände im BDKJ Trier sind der Zusammenschluss der
40 Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ in der jeweiligen Region.

41 (3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage
42 ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

43 (4) Soweit in einer Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem
44 Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des
45 BDKJ übertragen werden.

46 §5 Mitgliedschaft

47 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Trier oder in einer seiner
48 Gliederungen, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt

- 49 1. die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 50 2. die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
- 51 3. die verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
- 52 4. die Entrichtung eines Beitrages an den BDKJ,
- 53 5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die
54 Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
- 55 6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs sowie
- 56 7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung

57 voraus.

58 (2) ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben
59 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über
60 diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der
61 Hauptversammlung des BDKJ Bundesverbandes auf Vorschlag der Bundeskonferenz
62 der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

63 (3) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der
64 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf Vereinbarkeit mit den
65 Ordnungen des BDKJ überprüft.

66 §6 Aufnahme

67 (1) Der jeweilige BDKJ-Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss
68 an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren
69 und ihnen eine Mitarbeit in einem seiner Jugendverbände zu empfehlen.

70 (2) ¹Die Aufnahme von Jugendverbänden in den BDKJ-Diözesanverband Trier setzt
71 neben der Erfüllung der in §5 Absatz 1 genannten Bedingungen die Tätigkeit in
72 wenigstens zwei Regionen des BDKJ Trier und mindestens 100 Mitglieder voraus.

73 ²Die Aufnahme von Jugendverbänden in einen Regionalverband setzt neben der
74 Erfüllung der in §5 Absatz 1 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens
75 zwei Orten der jeweiligen Region oder mindestens 30 Mitglieder voraus.

76 (3) ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der
77 Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung
78 nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von
79 der Regionalversammlung, jeweils mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen in
80 den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region entscheidet die
81 Diözesanversammlung über die Aufnahme in die BDKJ-Region.

82 (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den
83 Diözesanverband Trier bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die
84 Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des
85 Bundesverbandes anrufen.

86 (5) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in einen
87 Regionalverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die
88 Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die
89 Diözesanversammlung anrufen.

90 (6) ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
91 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im
92 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der zuständige BDKJ-Vorstand informiert die
93 Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird der Beschluss nicht gefasst,
94 werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der
95 jeweiligen Gliederung des BDKJ. ⁵Einer Beschlussfassung darüber bedarf es nicht.

96 (7) Dem BDKJ Trier gehören folgende Jugendverbände an:

- 97 1. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ),
- 98 2. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 99 3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 100 4. DJK Sportjugend,
- 101 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 102 6. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 103 7. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 104 8. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
- 105 9. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 106 10. Kolpingjugend,
- 107 11. Malteser Jugend,
- 108 12. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
- 109 13. Pueri Cantores und
- 110 14. Schönstatt Mannesjugend (SMJ).

111 **§7 Ruhen der Mitgliedschaft**

112 (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen
113 Vorstand seine Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung ruhen lassen.

114 (2) ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen einer
115 Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der
116 jeweiligen Gliederung. ²Die notwendige Feststellung hat der jeweilige BDKJ-
117 Vorstand zu treffen. ³Der Jugendverband ist über die Feststellung in Textform in
118 Kenntnis zu setzen.

119 (3) ¹Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter. ²Verbände mit
120 ruhender Mitgliedschaft erhalten die gleichen Informationen wie die übrigen
121 Mitglieder.

122 (4) Die Stimmberechtigung des Jugendverbandes entfällt auf allen Ebenen, auf
123 denen der Jugendverband ruht.

124 (5) ¹Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
125 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-
126 Vorstand in Textform mitteilt.

127 **§8 Ende der Mitgliedschaft**

128 (1) Die Mitgliedschaft in einer Gliederung des BDKJ endet durch

129 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum
130 31.12. des Jahres,

131 2. Auflösung des Jugendverbandes oder

132 3. Ausschluss.

133 (2) Jugendverbände im Diözesanverband können von der Diözesanversammlung auf
134 Antrag des BDKJ-Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Jugendverbandes
135 oder eines BDKJ-Regionalvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
136 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

137 (3) Jugendverbände in einem Regionalverband können von der Regionalversammlung
138 auf Antrag des BDKJ-Regionalvorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes in
139 der Region oder des Vorstandes einer weiteren Gliederung mit einer Mehrheit von
140 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

141 (4) Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

142 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,

143 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,

144 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

145 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

146 (5) ¹Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 6
147 Absatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht
148 die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern
149 die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb
150 von drei Monaten in Textform dem jeweiligen BDKJ-Vorstand gegenüber erklärt.

151 ²Die notwendige Feststellung hat dieser BDKJ-Vorstand zu treffen

152 (6) ¹Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände, die Mitglied im BDKJ-
153 Bundesverband sind, nicht aus dem Diözesanverband ausschließen oder deren
154 Tätigkeit verhindern. ²Die Regionalversammlung kann Jugendverbände, die Mitglied
155 im BDKJ-Bundes- oder Diözesanverband sind, nicht aus dem Regionalverband
156 ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

157 (7) ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
158 Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband und in einem
159 Regionalverband. ²Der Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das
160 Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Regionalverband.

161 **Abschnitt 2: Der BDKJ in der Diözese**

162 **§9 Organe**

163 (1) Die Organe des Diözesanverbandes sind

164 1. die Diözesanversammlung,

165 2. der Finanzausschuss,

166 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,

167 4. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und

168 5. der Diözesanvorstand.

169 **§10 Diözesanversammlung**

170 (1) ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
171 Diözesanverbandes. ²Sie berät und beschließt über Vertretung und Mitarbeit des
172 BDKJ Trier in Kirche, Gesellschaft und Staat. ³Ihr obliegen die grundlegenden
173 Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes.

174 ⁴Ihre Aufgaben sind insbesondere

- 175 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung (§ 24 Satz 2),
- 176 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 6 Absatz 3) und den Ausschluss
177 (§ 8 Absatz 2) von Jugendverbänden im Diözesanverband,
- 178 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 179 4. die Wahl der Mitglieder der von der Diözesanversammlung eingerichteten
180 Ausschüsse und Kommissionen (Absatz 6) sowie des Finanzausschusses (§ 11),
- 181 5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes (§ 14
182 Absatz 1 Ziffer 6), der von der Versammlung eingerichteten Ausschüsse und
183 Kommissionen (Absatz 6) sowie des Finanzausschusses (§ 11),
- 184 6. die Entgegennahme des Finanzberichts,
- 185 7. die Entscheidung über die Überarbeitung des Präventionskonzeptes des
186 BDKJ Trier mindestens alle drei Jahre sowie die Ergänzung und Streichung
187 von
188 Elementen des Konzeptes,
- 189 8. der Beschluss einer Geschäftsordnung,
- 190 9. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einem
191 Regionalverband nur ein solcher existiert (§ 4 Absatz 4) sowie
- 192 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der
193 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband (§ 6 Absatz 5
194 Satz 2).

195 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 196 1. 24 Delegierte der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
- 197 2. 24 Delegierte der Regionalverbände und
- 198 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

199 (3) ¹Jeder Jugendverband und jeder Regionalverband hat mindestens eine Stimme.

200 ²Die Verteilung der weiteren Stimmen der Jugendverbände legt die
201 Diözesankonferenz der Jugendverbände fest, die Verteilung der weiteren Stimmen
202 der Regionalverbände legt die Diözesankonferenz der Regionalverbände fest. ³Die
203 Delegationen sollen geschlechtsparitätisch besetzt sein.

204 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 205 1. je ein*e Delegierte*r der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
- 206 2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen der
207 Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
- 208 3. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Regionalvorstände,

- 209 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
210 5. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
211 6. der Bundesvorstand des BDKJ,
212 7. je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ Trier,
213 8. die Referent*innen der Diözesanstelle,
214 9. je ein*e Vertreter*in der Fachstellen(Plus) für Kinder- und
215 Jugendpastoral,
216 10. ein*e Vertreter*in des Katholikenrates im Bistum Trier,
217 11. ein Vertreter der Dechanten,
218 12. der*die Leiter*in des Arbeitsbereiches Jugendeinrichtungen im
219 Bischöflichen Generalvikariat,
220 13. der Diözesanbischof oder eine von ihm beauftragte Person und
221 14. je ein*e bolivianische*r Vertreter*in der Stiftung Solidarität und
222 Freundschaft Chuquisaca-Treveris und der Pastoral Juvenil y Vocacional de
223 Bolivia.
- 224 (5) ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
225 und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist öffentlich. ³Sie ist
226 außerdem einberufen, wenn drei Jugend- und drei Regionalverbände dies verlangen.
227 ⁴Sowohl bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen als auch Auflösung des
228 Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe
229 der Tagesordnung einzuberufen. ⁵Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der
230 Diözesanseelsorger*in wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der
231 Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur
232 Stellungnahme zuzuleiten.
- 233 (6) ¹Die Diözesanversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer
234 Arbeit Ausschüsse und Kommissionen einrichten. ²Die von der Diözesanversammlung
235 einzurichtenden ständigen Sachausschüsse und Kommissionen sind
- 236 1. der Entwicklungspolitische Ausschuss, bestehend aus mindestens vier und
237 höchstens zehn Mitgliedern. Zusätzlich ist ein Mitglied des BDKJ-
238 Diözesanvorstandes Mitglied dieses Ausschusses. Die Amtszeit beträgt zwei
239 Jahre.
- 240 Ein*e Referent*in für Bolivienpartnerschaft und Entwicklungspolitik ist
241 beratendes Mitglied des Ausschusses.
- 242 2. der Wahlausschuss, bestehend aus vier Personen aus den Reihen der
243 Mitglieder der Diözesanversammlung. Zusätzlich ist ein Mitglied des
244 Diözesanvorstandes beratendes Mitglied dieses Ausschusses. Näheres regelt
245 die Geschäftsordnung.
- 246 3. die Kassenprüfkommission, bestehend aus vier Mitgliedern. Die
247 Kassenprüfkommission wird vom Diözesanvorstand einberufen und tagt einmal
248 jährlich.
- 249 ³Die Ausschüsse und Kommissionen sind berechtigt an die Diözesanversammlung
250 Anträge zu stellen und sind dieser rechenschaftspflichtig. ⁴Sie erhalten ihre
251 Aufträge von der Diözesanversammlung und vom Diözesanvorstand. ⁵Die Einrichtung

252 und die Wahl der Mitglieder erfolgen für ein Jahr, sofern im Beschluss oder in
253 dieser Diözesanordnung nicht anders bestimmt ist. ⁶Die Mitglieder werden von der
254 Diözesanversammlung gewählt, die gewählten Ämter sollen geschlechtsparitätisch
255 besetzt sein. ⁷Die Ausschüsse und Kommissionen können weitere beratende
256 Mitglieder berufen.

257 **§11 Finanzausschuss**

258 (1) ¹Der Finanzausschuss beschließt über die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse
259 des BDKJ Trier aufgrund von Beschlüssen und Vorgaben der Diözesanversammlung.
260 ²Er berät den Diözesanvorstand bei der wirtschaftlichen Geschäftsführung des
261 Betriebs gewerblicher Art der Bolivienpartnerschaft der katholischen Jugend.

262 (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Finanzausschusses sind

263 1. acht Mitglieder, davon

264 a. vier Mitglieder der Diözesanversammlung und

265 b. vier von den Jugend- und Regionalverbänden vorgeschlagene Personen,
266 sowie

267 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

268 ²Die unter Ziffer 1 genannten Personen werden von der Diözesanversammlung für
269 zwei Jahre gewählt. ³Die gewählten Ämter sollen geschlechtsparitätisch besetzt
270 sein.

271 (3) Beratende Mitglieder des Finanzausschusses sind die übrigen Mitglieder des
272 Diözesanvorstandes.

273 (4) ¹Der Finanzausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und
274 geleitet. ²Er tagt wenigstens dreimal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung.

275 **§12 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

276 (1) ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (DkdJ) beschließt in
277 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der
278 Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von
279 Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören (§ 6 Absatz 3). ²Sie
280 legt den Stimmenschlüssel der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 10
281 Absatz 3 Satz 2) und berät sowohl die Diözesanversammlung als auch den
282 Diözesanvorstand. ³Außerdem beschließt sie inhaltliche Änderungen des
283 Präventionskonzeptes des BDKJ im Bistum Trier.

284 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der DkdJ sind

285 1. je ein Mitglied der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2
286 oder eine von ihr beauftragte Person und

287 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes.

288 (3) Beratende Mitglieder der DkdJ sind

289 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände
290 nach § 5 Absatz 2 Satz 2,

291 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5
292 Absatz 2 Satz 1 und

293 3. die übrigen Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

294 (4) ¹Die DkdJ wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet.
295 ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein
296 Viertel der Jugendverbände verlangt.

297 §13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

298 (1) ¹Die Diözesankonferenz der Regionalverbände (DkdR) dient dem
299 Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in
300 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der
301 Regionen untereinander betreffen. ²Sie legt den Stimmenschlüssel der
302 Regionalverbände zur Diözesanversammlung fest (§ 10 Absatz 3 Satz 2) und berät
303 sowohl die Diözesanversammlung als auch den Diözesanvorstand.

304 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der DkdR sind

- 305 1. je Regionalverband ein Mitglied des Regionalvorstandes oder ein*e
306 Delegierte*r und
- 307 2. ein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanvorstandes.

308 (3) Beratende Mitglieder der DkdR sind

- 309 1. die übrigen Mitglieder der Regionalvorstände und weitere Delegierte der
310 Regionalverbände,
- 311 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
- 312 3. zwei im Rahmen der Dienstbesprechung der Fachstellen(Plus) für Kinder- und
313 Jugendpastoral gewählten Vertreter*innen aus den Reihen der
314 Mitarbeiter*innen der Fachstellen.

315 (4) ¹Die DkdR wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet.
316 ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Sie muss einberufen werden, wenn es ein
317 Viertel der Regionalverbände verlangt.

318 §14 Diözesanvorstand

319 (1) ¹Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine
320 Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der
321 Beschlüsse der Diözesanorgane.

322 ²Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere

- 323 1. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 324 2. die Mitarbeit und Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ-Bundesverband
325 und in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Rheinland-Pfalz und
326 im Saarland,
- 327 3. die Begleitung und Unterstützung der Jugendverbände auf Diözesanebene und
328 der BDKJ-Regionalverbände,
- 329 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ-
330 Diözesanverbandes sowie der Beschlüsse des BDKJ-Bundesverbandes in der
331 Diözese,
- 332 5. die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls
333 Überarbeitung des Präventionskonzeptes des BDKJ Trier mindestens alle
334 drei Jahre,
- 335 6. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts (§ 10 Absatz 1 Ziffer 5),

- 336 7. die Leitung der Diözesanstelle (§ 15),
- 337 8. die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung und Leitung der
338 Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen des BDKJ Trier,
- 339 9. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
340 in der Diözese,
- 341 10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines
342 Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ (§ 6 Absatz 6 Satz 3),
- 343 11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen
344 Regionalverband (§ 6 Absatz 5),
- 345 12. die Genehmigung von Regionalordnungen (§ 17 Absatz 2 Satz 4) und
346 Überprüfung der Ordnungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 und
- 347 13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7
348 Absatz 2 Satz 2), die Vorlage des Beschlusses über die Aufnahme eines
349 Jugendverbandes zur Zustimmung durch den Bundesvorstand (§ 6 Absatz 4
350 Satz 1) und die Information über das Ende der Mitgliedschaften von
351 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 7 Satz 1).
- 352 (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen. ²Der
353 Diözesanvorstand ist geschlechtsparitätisch zu besetzen. ³Dabei ist ein Amt
354 dem*der BDKJ-Diözesanseelsorger*in vorbehalten. ⁴Die übrigen Mitglieder des
355 Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnung BDKJ-Diözesanvorsitzende*r.
- 356 (3) ¹Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
357 sein sollen. ²Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der
358 Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.
- 359 ³Das Wahlverfahren für die Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung der
360 Diözesanversammlung. ⁴Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung
361 und endet mit dem Ende der ersten ordentlichen Diözesanversammlung im dritten
362 Kalenderjahr nach der Wahl.
- 363 (4) ¹Kandidat*innen für das Amt des*der BDKJ-Diözesanseelsorgers*in werden in
364 Absprache mit dem Diözesanbischof durch den Wahlausschuss in eine
365 Kandidat*innenliste aufgenommen. ²Die kirchliche Beauftragung erfolgt
366 entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen durch den Diözesanbischof.
- 367 (5) ¹Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist der*die Geschäftsführer*in
368 des Diözesanverbandes. ²Der Diözesanvorstand kann weitere beratende Mitglieder
369 für den Zeitraum bis zur nächsten Diözesanversammlung berufen.

370 §15 Diözesanstelle

- 371 (1) Der Sitz der Diözesanstelle ist Trier.
- 372 (2) Die Diözesanstelle des BDKJ Trier arbeitet mit den Diözesanstellen der
373 Jugendverbände zusammen.
- 374 (3) Für die Regelungen im Finanzwesen, insbesondere für die Zuschüsse des
375 Bistums an den BDKJ und seine Jugendverbände, ist die Diözesanstelle des BDKJ
376 die Partnerin für das Bischöfliche Generalvikariat.

377 Abschnitt 3: Der BDKJ in der Region

378 §16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

379 ¹Der BDKJ Trier bildet die Regionalverbände

- 380 1. Koblenz (umfasst die Dekanate Koblenz und Maifeld-Untermosel),
- 381 2. Mittelmosel (umfasst die Dekanate Bernkastel, Cochem und Wittlich),
- 382 3. Rhein-Eifel-Ahr (umfasst die Dekanate Ahr-Eifel, Andernach-Bassenheim,
- 383 Mayen-Mendig und Remagen-Brohltal),
- 384 4. Rhein-Hunsrück-Nahe (umfasst die Dekanate Bad Kreuznach, Birkenfeld,
- 385 Simmern-Kastellaun und St. Goar),
- 386 5. Rhein-Wied (gleich dem Dekanat Rhein-Wied),
- 387 6. Saarbrücken (umfasst die Dekanate Illingen, Neunkirchen (Saar), Saarbrücken,
- 388 St. Wendel, Sulzbach und Völklingen)
- 389 7. Saar-Hochwald (umfasst die Dekanate Dillingen, Losheim-Wadern, Merzig,
- 390 Saarlouis und Wadgassen),
- 391 8. Sieg (gleich dem Dekanat Kirchen),
- 392 9. Trier (umfasst die Dekanate Hermeskeil-Waldrach, Konz-Saarburg, Schweich-
- 393 Welschbillig und Trier) und
- 394 10. Westeifel (umfasst die Dekanate Bitburg, Vulkaneifel und St. Willibrord
- 395 Westeifel).

396 ²Die Gebiete entsprechen den Territorien der Dekanate mit Stand vom 31.12.2018.

397 **§17 Aufgaben und Organisation**

398 (1) ¹Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche,
399 Gesellschaft und Staat. ²Er stellt durch geeignete demokratisch legitimierte
400 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher und richtet dazu eine
401 Regionalversammlung ein.

402 (2) ¹Jeder Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. ²Diese kann
403 weitere Organe vorsehen. ³Die Regelungen in § 18 und § 19 sind als
404 Mindestanforderungen zu beachten. ⁴Die Regionalordnung und ihre Änderungen
405 bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes (§ 14 Absatz 1 Ziffer 12).

406 **§18 Regionalversammlung**

407 (1) ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
408 Regionalverbandes. ²Sie dient dem Austausch der Jugendverbände untereinander, mit
409 den Mandatsträger*innen des BDKJ-Regionalverbandes sowie mit Vertreter*innen der
410 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

411 ³Ihre Aufgaben sind insbesondere

- 412 1. die Sicherstellung der Wahrnehmung der Interessenvertretung in Kirche,
413 Gesellschaft und Staat (§ 17 Absatz 1),
- 414 2. die Wahl eines Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines
415 Rechenschaftsberichtes (§ 19) oder gegebenenfalls die Wahl einer Leitung
416 (§ 18 Absatz 4 Satz 3),
- 417 3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden im
418 Regionalverband sowie
- 419 4. die Beschlussfassung über eine Regionalordnung.

- 420 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 421 1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des
 - 422 Regionalverbandes,
 - 423 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen
 - 424 des BDKJ sowie
 - 425 3. ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalvorstandes.
- 426 (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 427 1. je ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach § 5
 - 428 Absatz 2 Satz 1,
 - 429 2. die übrigen Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2
 - 430 Satz 2 des Regionalverbandes,
 - 431 3. die übrigen Mitglieder des Regionalvorstandes
 - 432 4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - 433 5. je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ in der Region,
 - 434 6. je ein*e Vertreter*in der Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral
 - 435 in der Region,
 - 436 7. je Dekanat in der Region ein*e Verantwortliche*r für Kinder- und
 - 437 Jugendpastoral und
 - 438 8. die stimmberechtigten Mandatsträger*innen des BDKJ-
 - 439 Regionalverbandes, u.a. in Jugendhilfeausschüssen und Jugendringen sowie
 - 440 in Vereinen, in denen der BDKJ Mitglied ist.

441 (4) ¹Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. ²Sie ist außerdem

442 einberufen, wenn zwei in der Region bestehende Jugendverbände dies verlangen.

443 ³Sie wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. ⁴Gibt es keinen

444 Regionalvorstand wählt sie aus den Reihen der Mitglieder der Regionalversammlung

445 eine Leitung für ein Jahr, welche die Leitung und Einberufung der

446 Regionalversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt.

447 **§19 Regionalvorstand**

- 448 (1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind insbesondere
- 449 1. die Leitung des BDKJ-Regionalverbandes,
 - 450 2. die Vertretung des Regionalverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat in
 - 451 der Region,
 - 452 3. die Mitarbeit und Vertretung des Regionalverbandes im BDKJ-
 - 453 Diözesanverband,
 - 454 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung, des
 - 455 BDKJ-Diözesanverbandes sowie des BDKJ-Bundesverbandes in der Region,
 - 456 5. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 - 457 6. die Überprüfung der Ordnungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 und
 - 458 7. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes (§ 7
 - 459 Absatz 2 Satz 2), die Vorlage des Beschlusses über die Aufnahme eines
 - 460 Jugendverbandes zur Zustimmung durch den Diözesanvorstand (§ 6 Absatz 4

461 Satz 1) und die Information über das Ende von Mitgliedschaften von
462 Jugendverbänden (§ 8 Absatz 7 Satz 2).

463 (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen. ²Der
464 Regionalvorstand ist geschlechtsparitätisch zu besetzen. ³Dabei ist ein Amt der
465 geistlichen Verbandsleitung vorbehalten. ⁴Die übrigen Mitglieder des
466 Regionalvorstandes führen die Amtsbezeichnung BDKJ-Regionalvorsitzende*r.

467 (3) ¹Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
468 sein sollen. ²Der Regionalvorstand
469 wird von der Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt. ³Die geistliche
470 Verbandsleitung muss eine Beauftragung zum Seelsorgedienst im Bistum Trier
471 haben. ⁴Hat sie diese nicht, so beantragt der Diözesanvorstand die kirchliche
472 Beauftragung beim Diözesanbischof.

473 (4) Dem Regionalvorstand stehen der BDKJ-Diözesanvorstand und die
474 Referent*innen der Fachstellen(Plus) für Kinder- und Jugendpastoral zur Beratung
475 zur Verfügung.

476 **§20 Weitere Gliederungen des BDKJ**

477 (1) Die Regionalverbände können in einer eigenen Ordnung weitere Gliederungen
478 bilden, zulassen oder nicht zulassen.

479 (2) Die weiteren Gliederungen führen den Verbandsnamen mit einem regionalen
480 Namenszusatz (vgl. § 2 Absatz 2).

481 (3) Für die weiteren Gliederungen gelten § 4 Absatz 4, § 6 Absatz 2, § 6
482 Absatz 5, § 7, § 8 und Abschnitt 3 entsprechend.

483 **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

484 **§21 Gemeinnützigkeit**

485 (1) ¹Der BDKJ Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
486 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
487 ²Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

488 (2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
489 Förderung der diözesanen Aufgaben der Jugendarbeit und Jugendpastoral des BDKJ
490 Trier. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt
491 der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.

492 (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
493 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und
494 Weitergabe von Mitteln erfolgen ausschließlich zur Verwirklichung
495 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

496 (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
497 eigenwirtschaftliche Zwecke.

498 (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
499 verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
500 Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
501 Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind,
502 erhalten weder Mittel des Verbandes noch daraus finanzierte Leistungen.

503 (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des
504 Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

505 werden.

506 (7) Bei Auflösung des BDKJ Trier oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
507 fällt bestehendes Vermögen der Diözese Trier zu, welche es ausschließlich für
508 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der AO sowie für Zwecke der
509 kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

510 **§22 Anstellungsträgerschaft**

511 (1) ¹Solange der BDKJ Trier keinen eigenen Rechtsträger hat, ist das
512 Bischöfliche Generalvikariat Anstellungsträger für die hauptamtlichen Mitglieder
513 des Diözesanvorstandes und die hauptberuflichen Mitarbeitenden des BDKJ.

514 ²Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeitenden des BDKJ
515 liegen beim Diözesanvorstand.

516 **§23 Abstimmungsregeln**

517 (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit
518 die
519 Ordnung oder die Geschäftsordnung der jeweiligen Ebene nichts anderes bestimmen.
520 ²Stimmenthaltungen gelten als abgegebene und gültige Stimmen und werden als Nein-
521 Stimme gezählt. ³ Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
522 ⁴Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

523 (2) ¹Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Abgestimmt wird
524 mit Ja, Nein und Enthaltung. ³Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Näheres
525 regelt die Geschäftsordnung. ⁵Sie kann abweichende Abstimmungsregeln für weitere
526 Wahlgänge festlegen.

527 (3) Bei Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung und Auflösung des BDKJ Trier
528 oder einer seiner Gliederungen entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der
529 abgegebenen Stimmen.

530 (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen
531 werden.

532 **§24 Änderung und Inkrafttreten der Diözesanordnung**

533 ¹Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des BDKJ-
534 Bundesvorstandes und des Diözesanbischofs von Trier.

535 ²Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom (dat.),
536 der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom (dat.) und der Zustimmung des
537 Diözesanbischofs von Trier vom (dat.) in Kraft.